

Vorlage Nr.: 50/062		14.01.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Herr Dr. Haardt	06.03.2003	2
Kreisausschuss	Herr Dr. Haardt	18.03.2003	18
Kreistag	Herr Dr. Haardt	24.03.2003	19

Zukunft der Beratungs- und Infocenter Pflege im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der im §4 PfG-NW verankerten Auftrag der trägerunabhängigen Beratung im Kreis Recklinghausen wird in der gleichen Qualität und Organisationsform wie bisher umgesetzt. Die Kosten werden ab 1.7.2003 vom Kreis Recklinghausen übernommen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Allgemeines

Aufgrund der im §21 des geltenden Landespflegegesetzes NW (PFG-NW) festgelegten Pflicht der Landesregierung, die Auswirkungen des am 1.7.1996 in Kraft getretenen Gesetzes nach einem Zeitraum von drei Jahren zu überprüfen, hat die Landesregierung 1999 einem umfangreichen Evaluationsbericht vorgelegt. Die qualifizierte trägerunabhängige Beratung Pflegebedürftiger, deren Angehörige und von Pflegebedürftigkeit Bedrohte nach §4 PfG-NW wird darin aus Sicht des Landes als unverzichtbar bezeichnet.

In dem im September 2002 vorgelegten sog. „Eckpunktepapier“ zur Änderung des Landespflegegesetzes, welches in der letzten Sitzung des Kreissozial- und Gesundheitsausschusses am 28.11.2002 erläutert wurde, wird auf eine Änderung der Finanzierung der Pflegeberatung nicht eingegangen. Eine Änderung des PfG-NW ist mit Wirkung ab 1.7.2003 beabsichtigt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Der Kreisverwaltung ist nunmehr inoffiziell ein erster Entwurf eines neuen bzw. geänderten Landespflegegesetzes NW bekannt geworden. Danach ist beabsichtigt, die pauschale Förderung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger (§17 PfG-NW) ersatzlos zu streichen.

Geltende Rechtslage und Finanzierung

§ 4 Abs. 1 PfG-NW bestimmt, dass Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren sind.

Der §17 PfG-NW beinhaltet die bisherige Kostenregelung: *„Für die Beratung nach §4, für die Durchführung der Pflegekonferenzen nach §5 und für die Pflegebedarfsplanung nach §6 zahlt der überörtliche Träger der Sozialhilfe den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich eine Pauschale von 8,00 DM pro Einwohner über 65 Jahre.“*

Die Pauschale beträgt nach der Währungsumstellung 4,09 € pro Einwohner über 65 Jahre. Der Kreis Recklinghausen hat auf dieser Basis seit 1996 ca. 3 Millionen € vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhalten. Davon wurden rund 65% an die kreisangehörigen Städte zweckbestimmt für die ortsnahe Durchführung der trägerunabhängigen Beratung gem. §4 Landespflegegesetz weitergeleitet, damit diese die Beratung für den Kreis Recklinghausen durchführen. Diese Mittelzuweisungen sind aber weitestgehend nicht kostendeckend. Auch bei der Kreisverwaltung werden die Mittel zweckbestimmt zur Durchführung der genannten Aufgaben verwendet.

Im Jahr 2002 betrug die Zuweisung durch den LWL 476.480,91 €, überwiesen zum 1.7. d. J. Davon wurden 312.124,15 € (60,44%) an die Städte überwiesen. Für 2003 wäre nach der derzeitigen Rechtslage aufgrund der demographischen Entwicklung mit einer Zuwendung von insgesamt ca. 485.000 € zu rechnen gewesen.

Organisation, Inhalt und Durchführung der Beratung im Kreis Recklinghausen

Die von der Kreispflegekonferenz einstimmig verabschiedete Konzeption zur Durchführung der trägerunabhängigen Beratung im Kreis Recklinghausen wurde am 21.11.1996 im Kreissozial- und Gesundheitsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Da es mit Hinblick auf die geforderte trägerunabhängige Beratung keine Alternative gab, wurde unter einheitlichen Qualitätsmerkmalen am 1.1.1997 in elf Beratungsstellen der Städte und des Kreises die Arbeit aufgenommen. Durch Einbeziehung der kommunalen Seniorenberatung konnte auch die Vorgabe des Kreisaltenplanes, eine zentrale

Anlaufstelle für ältere Menschen zu schaffen, umgesetzt werden. Unter der Bezeichnung „Beratungs- und Infocenter Pflege“ (BIP) und einem einheitlichen Logo entwickelte sich die trägerunabhängige (neutrale) Pflege-(und Senioren)beratung rasch zum größten sozialen Beratungsangebot im Kreisgebiet, wie nachstehende Zahlen verdeutlichen:

1997	12.007 Kontakte
1998	12.324 Kontakte
1999	12.537 Kontakte
2000	12.793 Kontakte
2001	13.859 Kontakte

Die Zahlen sind den jährlich der Kreispflegekonferenz vorgelegten umfangreichen Berichten über die Arbeit der BIP's entnommen, basierend auf der verpflichtend vorzunehmenden Dokumentation aller Beratungsstellen. Die Zahlen aus dem Jahr 2002 werden nach Möglichkeit in der Sitzung bekannt gegeben werden.

Unterschieden wird zwischen Information, qualifizierter Beratung und koordinierenden Maßnahmen. Dabei hat sich der Anteil der Informationsweitergabe verringert (2001: 27%) und sich insbesondere der Anteil der eingehenden, qualifizierten Beratung ständig erhöht. Er liegt 2001 bei nunmehr 60% aller Kontakte. Dies liegt u. a. sicher auch daran, dass neben den inzwischen zahlreichen überregionalen Informationsmaterialien im Kreis Recklinghausen einfache Informationen sowohl über selbst entwickelte und auf die örtlichen Verhältnisse abgestellte Broschüren der Beratungs- und Infocenter Pflege oder auch über eine gut strukturierte Internetpräsentation von BIP zu bekommen sind.

Bis Ende 2001 konnte in praktisch allen Fällen – wenn auch nicht immer wohnortnah – den Hilfesuchenden schnell und unbürokratisch mindestens eine Unterbringungsmöglichkeit aufgezeigt werden. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass BIP in diesem Beratungssektor und auf dem sog. Pflegemarkt eine zentrale Rolle übernommen hat und mit praktisch allen Versorgungsangeboten Verbindungen bestehen. Nicht unerwähnt bleiben darf die inzwischen sehr gute Zusammenarbeit mit Krankenhaussozialdiensten und Wohlfahrtsverbänden.

Nach den 1996 vereinbarten und im Herbst 2002 aktualisierten Qualitätsmerkmalen haben die 11 Beratungs- und Infocenter Pflege im Kreis Recklinghausen folgende Aufgaben, wobei der Stelle im Kreishaus im Wesentlichen steuernde, koordinierende bzw. leitende Aufgaben zufallen:

Zentrale Stelle im Kreishaus	BIP in den 10 Städten des Kreises
➤ EINZELFALLBERATUNG: • persönliche Information/Beratung nur im Einzelfall ➤ KAPAZITÄTENMELDUNG: • Weitergabe der von den Pflegeeinrichtungen gemeldeten Kurzzeit-, Dauer- und Tagespflegeplätze an die örtlichen BIP's (Platzmeldungen) sowie unmittelbare <i>kreisweite</i> zentrale Abfrage von freien Plätzen in vollstationären Einrichtungen einschließlich Kurzzeitpflegeplätzen nach Aufarbeitung der eingegangenen örtlichen BIP-Anfrage (Platzsuche) ➤ KONZEPTIONELLE ARBEIT: • Erarbeitung von Grundlagen, Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Beratung gem. §4 PfG-NW unter Beteiligung des Arbeitskreises der Altenhilfekoordinatoren • Förderung und Koordination der Beratungsstellen der kreisangehörigen Städte, Leitung des Arbeitskreises der Berater, Sicherstellung des Erfahrungsaustausches der BIP's untereinander • Aufbau und Pflege einer einheitlichen Datengrundlage, Datentransfers und Internetauftritts der Beratungsstellen im Kreis Recklinghausen ➤ DOKUMENTATION • Sicherstellung, Zusammenführung, Auswertung und Pflege einer kreiseinheitli-	➤ EINZELFALLBERATUNG: • Umfassende trägerunabhängige <i>Information</i> über die Leistungen nach dem SGB XI, mögliche Leistungen und spezielle Beratungsangebote im sozialen Bereich und die örtlichen Anbieter und deren Leistungsangebote im pflegerischen, sozialen und psychosozialen Bereich • Trägerunabhängige Einzelfall<i>beratung</i> von Pflegebedürftigen, von Pflegebedürftigkeit Bedrohten und ihren Angehörigen über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen unter dem Grundsatz „ambulant vor stationär • Trägerunabhängige Einzelfall<i>beratung und Information</i> zur Finanzierung von notwendigen Hilfen, in diesem Zusammenhang Vermittlung an spezielle Beratungsstellen für Leistungen im sozialen Bereich • <i>Koordination</i> von Hilfen und auf Wunsch erste Kontaktaufnahme/Kontaktherstellung mit zuständigen Anbietern • Hilfestellung/Unterstützung bei der Suche nach freien Plätzen in allen Pflegebereichen • Ausführliche neutrale <i>Information und Beratung der Senioren</i> über vorhandene Altenwohnungen, Betreutes Wohnen (Lage, Standort, Ausstattung) und sämtliche örtlichen Freizeit- und Bildungsangebote; Information über besondere überregionale Freizeit- und Bil-

chen Dokumentation • Dokumentation für Fachgremien (Ausschüsse, Pflegekonferenz usw.) und Öffentlichkeitsarbeit • Festlegung der Zuschusshöhe und Aufteilung der Mittel nach §17 PfG-NW • Prüfung des Verwendungsnachweises der Mittel gem. §17 PfG-NW • Kürzung bei Nichteinhaltung des kreisweit vereinbarten Qualitätsstandards ➤ QUALITÄTSSICHERUNG • Rechtshilfe und Abklärung von Grundsatzfragen für die Berater in den örtlichen Beratungsstellen • Überprüfung der kreiseinheitlichen Qualitätsstandards und des einheitlichen Handelns mit Analyse und Berichterstattung in der Pflegekonferenz • Controlling aller BIP's im Kreis; Festlegung und Überprüfung einheitlicher Qualitätsmerkmale und Kontrollparameter in Abstimmung mit den Städten • Verbesserung und Anpassung der Beratung an aktuelle Bedürfnisse; • Beobachtung/Feststellung kreisweiter (Fehl-)entwicklungen des Pflegemarktes mit Einflussnahme auf Altenhilfe- und Pflegebedarfsplanung des Kreises und andere Fachstellen • Entwicklung von Instrumenten zur Überprüfung von Kundenfreundlichkeit und Kundenzufriedenheit	dungsangebote • Kooperation mit anderen Beratungsstellen • Vernetzung mit anderen Beratungsstellen und der BIP-Zentrale im Kreishaus ➤ ÖFFENTLICHKEITSARBEIT • Aufklärungsarbeit/Öffentlichkeitsarbeit über Inhalte, Möglichkeiten und Nutzen der trägerunabhängigen Beratung gem. §4 PfG-NW, Erhalt/Steigerung des Bekanntheitsgrades gegenüber Bürgern und Anbietern - o durch lokale Medienarbeit mit Artikeln, Anzeigen u. a. - o durch Internetauftritt und - o durch Präsenz im Bild der Öffentlichkeit einer Stadt und aktive Teilnahme an geeigneten örtlichen Veranstaltungen - o Regelmäßige <i>Vorträge/Infoveranstaltungen</i> (Sachthema und/oder BIP-Vorstellung) bei Institutionen, Verbänden und Einrichtungen • Ständige <i>Kontaktpflege</i> und Austausch mit Anbietern • Eigener <i>Internetauftritt</i> auf städtischer Homepage, möglichst kreiseinheitlich abgestimmt und losgelöst vom Sozialamt ➤ DOKUMENTATION • Selbstkontrolle und Einhaltung des kreiseinheitlich vereinbarten Qualitätsstandards, Anpassung der Beratung an aktuelle /örtliche Bedürfnisse, Aufgabendarstellung und Information für örtliche Fachgremien und
--	--

➤ ÖFFENTLICHKEITSARBEIT • Anregung, Entwurf und zentrale Anschaffung von Informationsmaterial • Zentraler Entwurf von Zeitungsartikeln zu Veröffentlichung auf den Lokalseiten durch die örtlichen BIP's • Organisation und Koordination der Teilnahme von BIP auf kreisweiten oder kreisübergreifenden Veranstaltungen • Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit auf örtlicher Ebene • Vereinheitlichung und Pflege der örtlichen Internet-Auftritte der BIP's • Pflege und Weiterentwicklung der BIP-Homepage des Kreises ➤ BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN • Versorgung der örtlichen Beratungsstellen mit notwendigem informellen Unterbau, insbesondere • Infos zu sämtlichen regionalen (kreis und kreisangrenzenden) Hilfsangeboten • Infos zu überregionalen Hilfsangeboten • Infos über Hilfsmittelanbieter • Infos zu aktuellen Pflege-themen, Auswertung von Fachliteratur und anderen Informationsquellen (Internet usw.) ➤ FORTBILDUNG: • Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen	lokale Öffentlichkeitsarbeit - pflichtgemäße Durchführung der kreiseinheitlich abgestimmten Dokumentation in Umfang und Form, Berichterstattung/Weiterleitung der Jahresstatistik an den Kreis bis spätestens 31.1. des darauf folgenden Jahres, Weitergabe eigener Beobachtungen und Einschätzungen zu den ermittelten Daten und zur Entwicklung des Beratungs- und Infocenter Pflege ➤ AUS- UND FORTBILDUNG • ständige Fortbildung von Beratern und Vertretern durch - o Inanspruchnahme der Fortbildungsangebote der Kreisverwaltung - o Teilnahme an geeigneten Fortbildungsangeboten Dritter und - o mindestens einmalige Teilnahme an einem Fortbildungsangebot zur Beratungstätigkeit ➤ ZWECKGEBUNDENE VERWENDUNG DER ZUSCHÜSSE in der Stadtverwaltung sicherstellen und gegenüber dem Kreis Recklinghausen nachweisen
--	---

für die Beraterinnen und Berater der örtlichen BIP's	
--	--

Neue Rechtslage und finanzielle Konsequenzen

Die in §17 PfG-NW festgeschriebene Pauschale (nach der Währungsumstellung 4,09 € je 65jährigen und älteren Einwohner) ist bisher für die Durchführung von drei im Gesetz festgeschriebenen Aufgaben vorgesehen:

- §4: **trägerunabhängige Beratung** und Information Pflegebedürftiger, von Pflegebedürftigkeit Bedrohter und ihre Angehörigen
- §5: die Einrichtung einer **Pflegekonferenz** und deren Geschäftsführung durch den Kreis
- §6: **kommunale Pflegebedarfsplanung** durch den Kreis auf der Grundlage der Empfehlungen des Landes

Der Gesetzestext und damit die gesetzlichen Aufträge in den §§4, und 5 des PfG-NW sind nach dem vorliegenden inoffiziellen Entwurfstext zur Änderung des PfG-NW nahezu unverändert bestehen geblieben. Lediglich die bestehende Verknüpfung der Investitionskostenförderung im stationären Bereich mit der Pflegebedarfsplanung wurde aufgehoben und an die Stelle der Pflegebedarfsplanung die sog. Pflegemarktbeobachtung gesetzt. Fortgefallen ist allerdings ersatzlos die alte Finanzierungsregelung im § 17 PfG-NW.

Es ist nicht bekannt, ob das Land NW Übergangsregelungen treffen wird oder Änderungen im Gesetzesentwurf vorgenommen werden. Sicher ist, dass beabsichtigt ist, das veränderte Landespflegegesetz am 1.7.2003 in Kraft treten zu lassen. Aufgrund der bestehenden Rechtslage steht dem Kreis Recklinghausen somit für die erste Jahreshälfte 2003 vom überörtlichen Sozialhilfeträger nur noch eine anteilige Pauschale in Höhe von rund 240.000€ zu.

Für das vollständige Jahr 2003 und die Zukunft stellt sich die Finanzierung im Überblick wie folgt dar:

		Pauschale LWL	Zuweisung des Kreises an die Städte	Ausgabe Kreis- haushalt
1.1. 30.06.2003	-	ca. 242.000 Euro	ca. 157.000 Euro	0 Euro
1.7. 31.12.2003	-	0 Euro	ca. 157.000 Euro	ca. 242.000 Euro*
1.1. 31.12.2004	-	0 Euro	ca. 314.000 Euro	ca. 484.000 Euro*
2005 usw.		Ähnlich wie 2004		

(*= Die Differenz zwischen Zuweisungen an die Städte beinhaltet die Personal- und Sachkosten des Kreises für alle drei Aufgaben nach dem PfG-NW)

Für den Fall, dass sich Kreissozial- und Gesundheitsausschuss, Kreisausschuss und Kreistag dem Beschlussvorschlag anschließen, ist zu bedenken, dass dieser Beschluss die Ermächtigung der Verwaltung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in 2003 bedeutet.

Fachliche Befürwortung von Pflegemarktbeobachtung und trägerunabhängiger Beratung

Ziel des neuen Landespflegegesetzes bleibt weiterhin, die Angebotsstruktur in kleinen, überschaubaren und stadtteilbezogenen Formen zu entwickeln. Dies wird ohne die Pflegemarktbeobachtung und ohne die Kenntnis der Strukturen im Kreis Recklinghausen auch mit Blick auf die Größe des Kreises nicht möglich sein. Der Pflegebedarfsplan des Kreises Recklinghausen 2002 hat deutlich die durch die demographische Entwicklung in unserer Region bestehenden Herausforderungen aufgezeigt.

Empfehlungen der zuständigen obersten Landesbehörde sind nach § 2 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 des PfG-Entwurftextes zu erwarten. Eine Berichtspflicht über die Entwicklungen auf dem örtlichen Pflegemarkt gegenüber der Pflegekonferenz ist dort bereits festgeschrieben.

Trägerunabhängige Beratung kann im Kreis Recklinghausen nur von den Kommunen sichergestellt werden, da nur hier die Grundvoraussetzungen für die über die „trägerunabhängige“ Beratung geforderte Markttransparenz vorhanden sind: Objektivität und Neutralität. Alle Wohlfahrtsverbände z. B. sind Träger stationärer oder ambulanter Pflegeangebote, kommunale Einrichtungen existieren dagegen im Kreisgebiet nicht.

Darüber hinaus hat der örtliche Sozialhilfeträger Kreis Recklinghausen ein starkes Interesse an einer neutralen, qualifizierten Pflegeberatung. Durch den bei BIP umgesetzten Beratungsauftrag „ambulant vor stationär“ wird eine starke Präventionswirkung dahingehend erzielt, dass durch eine qualifizierte ortsnahe und personenbezogenen Beratung und dem einbezogenen Einsatz aller ortsnahen Versorgungsmöglichkeiten häufig noch nicht erforderliche Heimaufenthalte verhindert werden. Dieses führt zwangsläufig zu entsprechenden Minderausgaben im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege.

Die vom SGB XI vorgegebenen Bedingungen verursachen einen immer stärker nach Wettbewerbsprinzipien organisierten und an Wirtschaftlichkeitskriterien orientierten Pflegemarkt. Der Kreis Recklinghausen teilt mit dem Land die fachliche Auffassung, dass daher eine umfassende Stärkung

der Position der Nachfrageseite (der Pflegebedürftigen usw.) im Pflegemarkt notwendig ist. Ein so organisierter Markt kann nur funktionieren, wenn dem Hilfe Suchenden (Konsumenten) auch umfassende Informationen und qualifizierte Beratung über Leistungen, Kosten und Finanzierung der Pflege zur Verfügung stehen. Dieses wird durch die BIP-Organisation gewährleistet.

Mit dem Wegfall dieses Beratungsangebotes wäre dem Bürger die einzige Anlaufstelle genommen, die die örtlichen wie kreisweiten Angebotsstrukturen umfassend darstellen und kompetent individuell auf die konkrete Situation der Ratsuchenden eingehen kann. Durch die zentrale Steuerung einer Organisation über örtliche Beratungsstellen wird erreicht, dass der Ratsuchende mit Hilfe einer gezielten, umfassenden und möglichst abschließenden Information in die Lage versetzt wird, eine möglichst freie selbstverantwortliche Entscheidung zu treffen. Da auch Hausbesuche (2001: 8,4%) zum Aufgabenkreis der Berater gehören, ist die örtliche Ansiedlung sinnvoll und effektiv. Ortsfremden Beratern würde die detaillierte Kenntnis der örtlichen, vor allem der komplementären Versorgungsstrukturen fehlen. Eine Organisation über örtliche Sprechstunden durch Kreisbedienstete kann nicht die erforderliche Qualität und Effektivität erreichen.

Pflege ist grundsätzlich kein Thema eines bestimmten Lebensalters, doch müssen überwiegend ältere Menschen sich mit den Problemen auseinandersetzen und umgehen lernen. Der prozentuale Anteil der über 65jährigen Einwohner des Kreises Recklinghausen wird lt. Pflegebedarfsplan 2002 von 18 % im Jahr 2002 auf über 20% im Jahr 2011 steigen. Jeder 10. Einwohner wird 75 Jahre und älter sein, jeder 20. Einwohner (absolut: 33.535 Einwohner!!!) 80 Jahre und älter. Vor dem Hintergrund dieser demographischen Entwicklung gewinnt dieses soziale Beratungsangebot eine immer größere Bedeutung.

Es wird daher vorgeschlagen, die im §4 PfG-NW verankerte Pflichtaufgabe der trägerunabhängigen Beratung, der Pflegemarktbeobachtung und der Geschäftsführung der Pflegekonferenz im Kreis Recklinghausen in gleicher Qualität und Organisation wie bisher umzusetzen und zu finanzieren.